



## Aufsätze

### Berufsrecht

Dr. Jürgen Gräfe

# Steuerberater und Wirtschaftsprüfer: Möglichkeiten der Haftungsbegrenzung in AGB – Enthftung bis zum Vorsatz?

MDR0066003

*Haftungsfreizeichnungen sind bei Verwendern von AGB's gegenüber Verbrauchern und Unternehmen beliebt. Die schärfste Freizeichnung ist die für vorsätzliches und grobfahrlässiges Handeln. Allerdings ist sie gem. § 309 Nr. 7b BGB untersagt. Das Verbot gilt nach h.M. auch im Handelsverkehr. In der Praxis werden in den Allgemeinen Auftragsbedingungen von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern häufig Klauseln verwendet, die den Anschein erwecken, als ob diese Gesetzeslage nicht zur Kenntnis genommen werden soll. Der folgende Beitrag erläutert das Verhältnis der gesetzlichen Grundlagen für die Haftungsbegrenzung von Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe in AGB und zeigt auf, aus welchen Gründen alle nur eine einheitliche Enthftung für leicht fahrlässiges Verschulden vereinbaren und diese mit einer dem Auftragsinhalt und den Vermögensinteressen angemessenen Höchsthaftungssumme unterlegen sollten.*

### 1. Einleitung

1 Die Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe – Anwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer – leisten „Dienste höherer Art“.<sup>1</sup> Auf Grund der reglementierten Zulassung zu diesen Berufen, besitzen sie einen Monopolcharakter. Bei bestehendem Bedarf muss der Mandant auf die Leistungen dieser Berufsgruppen zurückzugreifen.<sup>2</sup> Ihnen werden auf Grund besonderen Vertrauens Aufgaben übertragen, für deren Erledi-

gung eine besondere Vorbildung notwendig ist. Sie verleiht ihren Dienstleistungen eine qualitativ herausgehobene Stellung.

Bei ihrer Arbeit sind sie erheblichen Haftungsrisiken ausgesetzt, denn sie müssen zum eigenen und zum Schutz ihrer Auftraggeber eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen. Um ihr persönliches Risiko einzugrenzen, können Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ebenso wie Rechtsanwälte mit ihren Mandanten Haftungsbegrenzungsvereinbarungen schließen.

Die Rechtsprechung zu klauselmäßigen Haftungsbeschränkungen war und ist restriktiv.

### 2. Entwicklung der Rechtslage zu AGB-Haftungsbegrenzungsklauseln

#### a) Rechtslage bis 1994: Keine Enthftung für grob fahrlässiges Verhalten (AGBG a.F.)

Im BGB, das die zivilrechtlichen Rahmenbedingungen der Dienstverträge der Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirt-

1 Hensler in MünchKomm/BGB, § 627 Rz. 20.

2 von Westphalen in v. Westphalen/Thüsing/Pamp, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, 2023, Freizeichnungs- und Haftungsbegrenzungsklauseln Rz. 52.

schaftsprüfer mit ihren Auftraggebern regelt, heißt es seit 1976 in § 309 Nr. 7b BGB, § 11 Nr. 7 AGBG a.F.: „In Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam ist ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für einen Schaden, der auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruht; dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen.“

- 5 Der Begriff der „grob fahrlässigkeit“ war bei Erlass des AGBG a.F. in der Rechtsprechung und Literatur eingehend behandelt worden und inhaltlich bestimmt. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber bei der Formulierung des § 11 Nr. 7 AGBG a.F. im Hinblick auf die Unwirksamkeit der Haftungsbegrenzung für grob fahrlässige Pflichtverletzungen von diesem vorgegebenen Rechtsbegriff ausging.<sup>3</sup>
- 6 Beratungen sind grob fahrlässig, wenn die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden und das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste.<sup>4</sup>
- 7 Bis 1994 gab es diese klare gesetzliche Vorgabe für Haftungsbegrenzungsklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen: Die Haftungsbeschränkung bei grobem Verschulden des Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters und Rechtsanwalts wurde – auch im kaufmännischen Geschäftsverkehr – überwiegend gem. §§ 11 Nr. 7, 9 Abs. 2 AGBG a.F. als unwirksam angesehen.<sup>5</sup> Von der aus einer grob fahrlässigen eigenen Pflichtverletzung resultierenden Haftung kann sich der Verwender in AGB's nicht wirksam freizeichnen.<sup>6</sup> Dieser Sorgfaltspflicht sollte sich kein Berater entziehen können.

### b) Ab 1994: Änderungen der Berufsgesetze für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte

- 8 Am 15.7.1994 wurden die §§ 54a WPO und 67a StBerG eingefügt. Beide Berufsgesetze sahen nun vor, dass durch Allgemeine Auftragsbedingungen die Haftung für fahrlässiges Verhalten des Steuerberaters und Wirtschaftsprüfers eingeschränkt werden kann, wenn die Berufsträger hinreichend versichert sind. Ein Unterschied zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit wurde nicht mehr gemacht. Eine Auseinandersetzung mit der anderslautenden Vorschrift des § 11 Nr. 7 AGBG a.F. und der ergangenen Rechtsprechung fand nicht statt.<sup>7</sup>
- 9 Am 2.9.1994 wurde parallel für Rechtsanwälte § 51a BRAO eingefügt. Sie können in Allgemeinen Auftragsbedingungen nur die Haftung für leicht fahrlässige Sorgfaltsverstöße bei genügender Versicherung einschränken. Von § 11 Nr. 7 AGBG a.F. wurde nicht abgewichen.

### c) Auswirkungen der Änderungen der Berufsgesetze auf die Praxis

- 10 Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und der Steuerberater Medien GmbH (DWS) herausgegebenen AAB haben seit 1.1.1995 kommentarlos die Enthäftungsmöglichkeit der Berufsangehörigen bei allen Formen „fahrlässiger“ Pflichtverstöße angepasst, d.h. auch für grob fahrlässiges Verschulden des Steuerberaters und Wirtschaftsprüfers. Wollweber schlägt im

„Formularbuch Recht und Steuern“ aus wohl erwogenen Gründen – auch in 10. Aufl. – einen Steuerberatungsvertrag mit einer Haftungsbegrenzung vor, die sich nur auf leicht fahrlässige Pflichtverstöße bezieht.<sup>8</sup>

Die Änderungen der Berufsgesetze im Jahr 1994 führen bei 11 Doppel- und Mehrfachberuflern zu „Merkwürdigkeiten“ bei den praktischen Auswirkungen, wenn eine Haftungsfreizeichnung vereinbart werden soll: Denn der Berater mit mehrfacher Qualifikation als Rechtsanwalt, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer muss mit seinem Auftraggeber für dessen Anwalts-, Steuerberatungs- und Prüfungsaufträge unterschiedliche Mandatsverträge/Allgemeine Auftragsbedingungen mit abweichenden Enthäftungen benutzen. Sein Mandant wird den Haftungsausschluss für Steuerberater- und Wirtschaftsprüferleistungen bis an die Grenze der vorsätzlichen Fehlberatung im Gegensatz zur Haftungsfreizeichnung für leicht fahrlässige anwaltliche Fehler nicht verstehen. Vor allem wird er ihn nicht akzeptieren.

Denn Ziel der gesetzlichen Vorgaben für eine summenmäßige 12 Haftungsbegrenzung ist neben dem Schutz des Beraters auch der Schutz des Mandanten. Der Mandant muss den Schaden, der die vereinbarte Haftungssumme übersteigt, alleine tragen. Nur bei angemessenen Haftungssummen und gleichzeitiger Versicherungsdeckung ist das für ihn akzeptabel. Schließt der Steuerberater/Wirtschaftsprüfer aber auch bei grob fahrlässigen Beratungsfehlern die Haftung aus und haftet erst für vorsätzliche Fehlberatungen mit unbegrenzter Haftungssumme, geht dessen zivilrechtliche Beraterhaftung seiner Dienstleistung ins Leere. Vor allem will der Mandant seinen Steuerberater und Wirtschaftsprüfer nicht aus dem Obligo für dessen „grobsten Mist“ bei der Bearbeitung entlassen und auf eine Versicherungslösung und andere Gesprächspartner im Haftungsfall verwiesen werden. In der Regel hat er die Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht zur Kenntnis genommen.

Der seit 1994 unterschiedliche Wortlaut der Berufsgesetze der 13 Rechtsanwälte, der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bei der Beschreibung der Möglichkeiten der Haftungsbegrenzungen und deren Umsetzung wirft Fragen auf:

- ▷ Dürfen sich entgegen den zivilrechtlichen Vorgaben des BGB zur Verschuldenshaftung nur Steuerberater und Wirtschaftsprüfer auch für grobfahrlässige Pflichtverletzungen, d.h. bis zu deren vorsätzlichen Pflichtverstoß enthaften?
- ▷ Sind Steuerberater und Wirtschaftsprüfer gegenüber ihren Mandanten schutzbedürftiger als Rechtsanwälte?

3 Späth in Mittelsteiner/Gilgan/Späth, Berufsordnung der Steuerberater, 2002, § 42 Rz. 38.

4 Grüneberg in Grüneberg, BGB, 81. Aufl. 2022, § 277 Rz. 5.

5 Ulmer, Brandner, Hensen, AGBG, 7. Aufl. 1993, Anh. §§ 9–11 Rz. 955 und § 9 Rz. 149 m.w.N.; Ebke/Scheel, WM 1991, 395; Koller, ZIP 1986, 1089; BGH, Urt. v. 12.12.1996 – IX ZR 214/95 Rz. 55.

6 Gräfe in Gräfe/Suhr, Steuerberaterhaftung, 1978, S. 101; Gräfe in Gräfe/Lenzen/Rainer, Steuerberaterhaftung, 2. Aufl. 1988, Rz. 788; Gräfe in Gräfe/Lenzen/Schmeer, Steuerberaterhaftung, 3. Aufl. 1998, Rz. 791; von Westphalen, AGB für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1988, S. 76.

7 BT-Drucks. 12/5685.

8 Wollweber in Formularbuch Recht und Steuern, 10. Aufl., Stand 2022, F.1.

↳ Oder: Ist die Schutzbedürftigkeit der Mandanten von Anwälten grösser, als die der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer?

↳ Muss nicht der Wortlaut der §§ 54a WPO, 67a StBerG dahingehend verstanden werden, dass sie ihre Haftung nicht für alle Formen der Fahrlässigkeit begrenzen können, sondern – ebenso wie Rechtsanwälte – nur im Hinblick auf leicht fahrlässige Pflichtverletzungen?

### 3. Zielsetzung des Gesetzgebers

#### a) Gemeinsame Regelungen für alle Dienstleister

14 Zivilrechtlich gelten für alle Dienstleister § 276 und § 280 BGB: *Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, zu entnehmen ist (§ 276 BGB). Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat (§ 280 Abs. 1 BGB).*

15 Für Haftungsfreizeichnungsklauseln in Allgemeinen Auftragsbedingungen bestimmt § 309 Nr. 7b BGB (§ 11 Nr. 7 AGBG a.F.): *Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam .... ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.*

#### b) Kein erkennbarer Wille des Gesetzgebers zur Ungleichbehandlung

16 Der Gesetzgeber des BGB (AGBG a.F.), des StBerG, der WPO und der BRAO hat keine Ungleichbehandlung der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer gegenüber den Rechtsanwälten gewollt. Weder die Gesetzesbegründungen zu dem am 15.7.1994 neu eingefügten § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO noch des § 64a StBerG setzen sich mit der seit 1976 gültigen Vorschrift des § 11 Nr. 7 AGB-Gesetz a.F. (§ 309 Nr. 7 BGB) und der hierzu – auch für die Verwendung unter Kaufleuten<sup>9</sup> – ergangenen gegenläufigen BGH-Rechtsprechung auseinander.<sup>10</sup> Man verwies schlicht auf das Bedürfnis der beiden Berufsstände nach einer wirtschaftlichen Beschränkung des Haftungsrisikos. Der Mandantenschutz werde durch die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung gewährleistet.<sup>11</sup> Über das Verhältnis der divergierenden Gesetzesbestimmungen findet sich in der Begründung nichts. Auf den ersten Blick war das ein Ergebnis „guter Lobbyarbeit“.

17 In der Gesetzesbegründung<sup>12</sup> des nur wenig später am 2.9.1994 mit nahezu identischem Wortlaut neu eingefügten § 51a BRAO wurde der Dissens zu § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO, § 67a StBerG nicht erwähnt. Der Gesetzgeber referierte in der Gesetzesbegründung dort aber sehr eindeutig die zivilrechtlichen Gegebenheiten, d.h. den Widerspruch zu § 11 Nr. 7 AGBG a.F. (§ 309 Nr. 7 BGB) und die unangemessene Benachteiligung der

Mandanten, wenn eine Haftung auch für grob fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen würde:

„Die Möglichkeit der Haftung durch vorformulierte Vertragsbedingungen auch für Fälle grob fahrlässig verursachter Schäden zu begrenzen, benachteiligt die Mandanten unangemessen. Denn sie setzt als spezialgesetzliche Möglichkeit die in § 11 Nr. 7 AGBG zum Schutz der Verbraucher aufgestellte Grundregel außer Kraft, dass ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für einen Schaden, der auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht möglich sein soll. .... Die Freistellung von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit entspricht auch nicht der Billigkeit, wenn immerhin ein Versicherungsschutz in Höhe von 2 Mio. DM gewährleistet ist. Denn grob fahrlässiges Fehlverhalten ist grundsätzlich nicht schutzwürdig. Darüber hinaus ist auch nicht ersichtlich, dass es dem Vorschlag an der gebotenen Transparenz mangelt. Es steht außer Zweifel, dass mit dem Begriff der ‚leichten Fahrlässigkeit‘ eine Beschränkung für grobe Fahrlässigkeit verhindert werden soll. Der Begriff ‚grobe Fahrlässigkeit‘ hat aber bereits in vielen gesetzlichen Regelungen Verwendung gefunden (z.B. § 277 BGB). Probleme bei der Rechtsanwendung sind also nicht zu befürchten.“

Auch für die BRAO-Änderung 1994 hatte man in dem ursprünglichen Gesetzentwurf<sup>13</sup>, zunächst die Haftungsbegrenzung in AGB's unterschiedslos für alle Fälle der Fahrlässigkeit vorgesehen: *„Nicht aufgegriffen wird der Vorschlag des Bundesrates, die Möglichkeit der vertraglichen Haftungsbeschränkung einzuengen auf Fälle einfacher Fahrlässigkeit. Der Ausschuss sähe als Folge einer solchen Regelung erhebliche Schwierigkeiten für die Rechtsanwendung...“*

Dies wurde aber wegen Zustimmungsverweigerung des Bundesrates – der hier im Gegensatz zur WPO/StBerG-Änderung zuständig war – verworfen. Es blieb in der BRAO-Änderung bei der Möglichkeit der Haftungsbeschränkung auf Sachverhalte leichter Fahrlässigkeit.

### 4. Gebot der Rechtsetzungsgleichheit

#### a) Kein Vorrang der Berufsgesetze

Die Berufsgesetze StBerG, WPO, BRAO versteht der BGH „als 21 Ausdruck der geltenden Standesauffassung und damit der tatsächlich ausgeübten Sitte“. Sie sollen dem Berufsstand einen Handlungsrahmen geben. Dessen Bestimmungen sollen aber nicht die Rechtsnormen des BGB bzw. des AGBG a.F. und damit die zivilrechtlichen Berufspflichten der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte zu Lasten der Auftraggeber ändern. Vielmehr enthalten §§ 54a WPO, 67a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StBerG und § 51a BRAO keine originäre gesetzliche Haftungs-

9 von Westphalen in v. Westphalen/Thüsing/Pamp, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, 2023, Freizeichnungs- und Haftungsbegrenzungsklauseln Rn 38 m.w.N.; BGH, Urt. v. 19.9.2007 – VIII ZR 141/06 Rz. 12, MDR 2008, 16: sog. „Gleichschritt“ zum Bereich des Verbrauchers.

10 BT-Drucks. 12/5685.

11 BT-Drucks. 12/5685.

12 BT-Drucks. 12/7868.

13 BT-Drucks. 12/7656.

beschränkung, sondern zeigen nur berufsrechtliche Optionen auf.<sup>14</sup>

- 22 Auch sind §§ 67a StBerG, 54a WPO keine Wirtschaftsprüfer und Steuerberater begünstigenden und dem allgemeinen Zivilrecht in §§ 309 Nr. 7b BGB, 11 Nr. 7 AGBG a.F. vorgehenden Sonderregelungen für hochqualifizierte Monopolberufler. Das hat der Gesetzgeber an keiner Stelle gesagt.<sup>15</sup>
- 23 Es wird Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern kein sie begünstigendes Sonderrecht der Verschuldenshaftung mit dem weitestgehenden Haftungsausschluss bis zum Vorsatz, d.h. auch für grobes Beratungsverschulden eingeräumt.<sup>16</sup> Das würde zur Aushöhlung der Verschuldenshaftung des Steuerberaters und Wirtschaftsprüfers führen.<sup>17</sup> Die zu Recht hohen Leistungsstandards der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und deren Monopolstellung würden relativiert und wertlos. Deren Mandanten würden unangemessen benachteiligt. Ihre Pflichtverletzungen blieben nämlich trotz Schuldvorwurfs sanktionslos. Diese Haftungsfreizeichnung würde dem Mandanten einen erheblichen Teil des vertrags- und berufstypisch voraussehbaren Schadensrisiko bei Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern aufbürden. Der Verweis auf die Versicherung des Steuerberaters und Wirtschaftsprüfers ist für ihn kein Äquivalent. Die Berufshaftpflichtversicherungen und die AVB-WSR enthalten vielfältige Deckungsausschlüsse und Risikobegrenzungen.
- 24 Das umfassende System der Schadensersatzhaftung in § 280 Abs. 1 BGB wäre ausgehebelt. Vertragswesentliche Rechtspositionen des Mandanten ausgehöhlt und ihnen Rechte genommen, die ihnen der Dienstleistungsvertrag wegen der besonderen Qualifikationen der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer gerade gewähren sollte. Diese weitgehende Enthaftungsklausel hält einer Inhaltskontrolle gem. § 307 BGB nicht stand.<sup>18</sup>

### b) AGB-Kontrolle auch bei Annahme einer Vereinbarungskompetenz zur Haftungsbeschränkung

- 25 Selbst wenn der Gesetzgeber in der WPO und dem StBerG den Parteien eines Steuerberater- und Wirtschaftsprüfervertrages eine Vereinbarungskompetenz zur Haftungsbeschränkung einräumen und ihm damit den Weg zu einer entsprechenden AGB-Regelung ebnen würde, bedeutet das nicht, dass diese Allgemeinen Auftragsbedingungen deshalb der AGB-Kontrolle entzogen sind. Das hat der BGH mit Blick auf die Regelung des § 651h BGB a.F. zu Recht angenommen. Selbst wenn sich die Formularregelung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen „streng an den Wortlaut des Gesetzes“ hält und eine gesetzliche Befugnis genutzt wird, unterliegt sie der Kontrolle nach §§ 307 bis 309 BGB. Denn das Gesetz enthält nur eine zur Abweichung berechtigende Befugnis.<sup>19</sup>

### c) Grundrechtliches Verbot einer Ungleichbehandlung

- 26 Abschließend: Selbst wenn eine objektive, in den Berufsgesetzen angeordnete Ungleichbehandlung der Haftungsbegrenzung/Enthaftungsmöglichkeit der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte vorliegen würde, kann dieses gesetzliche Haftungsprivileg der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer nicht in Anspruch genommen werden. Denn das Grundgesetz

verbietet in Art. 3 GG eine Ungleichbehandlung. Obwohl Art. 3 Abs. 1 GG nicht die Rechtsetzungsgleichheit („im Gesetz“) erwähnt, ist unstreitig auch die Legislative beim Erlass von Gesetzen an das allgemeine Gleichheitsrecht und an die speziellen Gleichheitsrechte gebunden (sog. Rechtsetzungsgleichheit), wie sich aus Art. 1 Abs. 3, 20 Abs. 3 GG ergibt.<sup>20</sup>

Das Gleichheitsrecht wird verletzt „wenn der Staat eine Gruppe von Normadressaten – Steuerberater, Wirtschaftsprüfer – im Vergleich zu anderen Normadressaten – Rechtsanwälte – anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können.“<sup>21</sup> Die berufsrechtlichen Haftungsbegrenzungsvorschriften der rechts- und steuerberatenden Berufe in § 51 BRAO und der §§ 67a StBerG, 54a WPO unterscheiden sich.

Gesetzliche Ungleichbehandlung bedarf „stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind.“<sup>22</sup> Es ist kein Sachgrund für die ungleiche Möglichkeit der Haftungsbegrenzung zugunsten der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer gegenüber den Rechtsanwälten gegeben. Sie leisten „Dienste höherer Art“. Besitzen eine besondere Vorbildung. Sie arbeiten oft gemeinsam in einem Auftrag. Mehrfachberufler üben diese Berufe in einer Person aus. Eine Ungleichbehandlung bei der Möglichkeit der Haftungsbegrenzung ist nicht deshalb gerechtfertigt. Dies wurde auch nie vom Gesetzgeber diskutiert.

14 *Schultz* in Henssler/Gehrlein/Holzinger, Handbuch der Beraterhaftung, 5, 44 unter Bezugnahme auf BGH, Urt. v. 12.3.1984 – VII ZR 37/86 Rz. 68 ff., MDR 1987, 661 = NJW 1987, 1931 betr. Haftungsbegrenzungsklausel nach § 651h Abs. 1 BGB; a.A. *Kilian* in v. Westphalen/Thüsing/Pamp, Klauselwerke, 2023, Steuerberater, Stand 10, 2017 Rz. 74.

15 *Alvermann/Wollweber*, DStR 2008, 1707.

16 *Werber*, VersR 1996, 921; Verstoß gegen § 11 Nr. 7 AGBG, § 67a StBerG ändert nichts; *Otto*, WM 1996, 381; *Mittag*, WM 1996, 383; *Ulmer/Brandner/Hensen*, AGBG, 10. Aufl. 2006 Anh. § 310 Rz. 818; *Furmans* in v. Westphalen, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Rz. 66; *Furmans*, NJW 2007, 1400; *Späth* in Mittelsteiner/Gilgan/Späth, BOSTB 2002, § 42 Rz. 35, § 43 Rz. 9 ff.; a.A. *Gounalakis*, NJW 1998, 3560; *Kilian* in v. Westphalen/Thüsing/Pamp, Klauselwerke, 2023, Steuerberater, Stand 10, 2017 Rz. 74; *Kilian/Esser*, DStR 2017, 5645; *Koslowski*, StBerG; 7. Aufl. 2015, § 67a Rz. 4; *Goez* in Kuhls u.a., StBerG, 4. Aufl. 2020, § 67a Rz. 26; *Reinhart/Schütze*, ZIP 2015, 1006; *Weber* in Staudinger, BGB, 2022, Anh. zu §§ 305–310 Rz. G169f; er hält die Ansicht aber für rechtspolitisch problematisch.

17 *Späth* in Mittelsteiner/Gilgan/Späth, Berufsordnung der Steuerberater, 2002, § 42 Rz. 35, § 43 Rz. 9.

18 *von Westphalen* in v. Westphalen/Thüsing/Pamp, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, 2023, Freizeichnungs- und Haftungsbegrenzungsklauseln Rz. 43ff.

19 BGH, Urt. v. 12.3.1984 – VII ZR 37/86 Rz. 68 ff.; *Schultz* in Henssler/Gehrlein/Holzinger, Handbuch der Beraterhaftung, a.a.O.

20 Ebenso: *Köhler*, Die Haftungsfreizeichnung durch Angehörige der freien Berufe und ihre Grenzen, 2018; *Kilian*, AnwBl. 2019 S. 290; vgl. *Zugehör*, Grundsätze der zivilrechtlichen Haftung der Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 2009, Rz. 62.

21 BVerfG, Beschl. v. 7.10.1980 – 1 BvL 50/79 – Rz. 47ff.

22 BVerfG, Beschl. v. 21.6.2011 – 1 BvR 2035/07 Rz. 63f.

## 5. Rechtsprechung zur Begrenzung der Beraterhaftung in AAB

### a) BGH: Unwirksamkeit einer Haftungsfreizeichnung für leichte Fahrlässigkeit und „grobes“ Verschulden

29 Der BGH hat im Urteil vom 12.12.1996 die vorformulierte Haftungsfreizeichnung in Nr. 9 der AAB für Wirtschaftsprüfer vom 1.10.1983 gem. § 9 i.V.m. § 11 Nr. 7, § 24 AGBG a.F. als unwirksam angesehen. Nr. 9 Abs. 1 und 2 AAB/WP begrenzte die Haftung des Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters gegenüber einem Kaufmann bei leichter Fahrlässigkeit und „grobem Verschulden (ausgenommen eigener Vorsatz des Wirtschaftsprüfers)“ auf 500.000 DM. Dieses Ausmaß der Enthaftung war für den 9. Zivilsenat des BGH untragbar<sup>23</sup>: „Eine Schadensersatzpflicht der Beklagten ist entgegen der Ansicht der Revision nicht auf 500.000 DM beschränkt gem. Nr. 9 der ‚Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften‘ vom 1.10.1983 – AAB -. Es kann dahinstehen, ob die Parteien gemäß der – bisher unbestrittenen – Behauptung der Beklagten nachträglich vereinbart haben, dass diese AAB ab 1984 entsprechend gelten sollten für alle zu erledigenden Arbeiten einschließlich der von der Beklagten übernommenen steuerlichen Beratung, die in der Vertragsurkunde vom 5.4.1982 nicht genannt ist. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, erfasste eine Haftungsbeschränkung nicht eine schadensursächliche Pflichtverletzung vor 1984. Die Schadensersatzpflicht infolge einer späteren Pflichtverletzung wurde nicht rechtswirksam beschränkt, weil Nr. 9 der von der Beklagten verwendeten AAB den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligte (§ 9 i.V.m. § 11 Nr. 7, § 24 AGBG; vgl. Brändner in Ulmer/Brandner/Hensen, AGBG, 7. Aufl., §§ 9–11 Rz. 954 ff.; ZIP 1984, 1186 ff.). Nach Nr. 9 Abs. 1 und 2 AGBG ist die Haftung gegenüber einem Kaufmann bei leichter Fahrlässigkeit und ‚grobem Verschulden (ausgenommen eigener Vorsatz des Wirtschaftsprüfers)‘ auf 500.000 DM begrenzt. Diese – für die klagende GmbH geltende – Regelung ist aus § 323 Abs. 2 HGB (§ 168 Abs. 2 AktG a.F.) abgeleitet; danach beschränkt sich die Haftung eines Abschlussprüfers wegen fahrlässiger Pflichtverletzung auf diese Summe für eine Prüfung. Dieser Sonderfall kann schon nicht allgemein auf die normale Berufstätigkeit, insbesondere die Steuerberatung ausgedehnt werden. Außerdem ist die allgemeine Haftungsbeschränkung selbst bei grobem Verschulden des Wirtschaftsprüfers und Vorsatz seiner Mitarbeiter untragbar. Hinzu kommt, dass die Gesamtregelung unübersichtlich und schwer verständlich ist. Sie bleibt weit hinter den Anforderungen für eine formularmäßige Haftungsbeschränkung nach § 67a StBerG i.d.F. des Gesetzes vom 24.6.1994 (BGBl. I 1387) und § 54a WPO i.d.F. des Gesetzes vom 15.7.1994 (BGBl. I 1569) zurück.“<sup>24</sup>

### b) LG Hamburg/OLG Koblenz: Unwirksamkeit einer Haftungsfreizeichnung für grob fahrlässige Beraterfehler

30 Das LG Hamburg und das OLG Koblenz haben die Haftungsfreizeichnung bei grobfahrlässigen Beraterfehlern der Steuerberater/Wirtschaftsprüfer ebenfalls als unangemessene Benachteiligung gem. §§ 307, 310 BGB abgelehnt.<sup>25</sup>

Das LG Hamburg<sup>26</sup> meint, sollte man hingegen der Auffassung 31 folgen, dass von der Regelung in Nr. 9 Abs. 2 AAB lediglich die Haftung der Beklagten zu 1) für Fälle einfacher Fahrlässigkeit umfasst sei, wäre diese Haftungssummenbegrenzung hier nicht einschlägig, da die Beklagte zu 1) grob fahrlässig gehandelt hat. Für eine Einschränkung der Haftungsregelung auf die Fälle einfacher Fahrlässigkeit spricht, dass der § 54a Abs. 1 WPO an sich dem § 51a Abs. 1 Nr. 2 BRAO nachgebildet worden ist, der die formularmäßige Haftungsbegrenzung jedoch ausdrücklich nur für Fälle „einfacher Fahrlässigkeit“ zulässt. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass für Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte ein unterschiedlicher Haftungsmaßstab eingeführt werden sollte, so dass letztlich von einem Redaktionsversehen bei § 54a Abs. 1 WPO auszugehen ist (vgl. Alvermann/Wollweber, DStR 2008, 1707/1708).<sup>27</sup>

Nach Auffassung des OLG Koblenz<sup>28</sup> schließt die Klausel zu- 32 gleich – wenn auch nur mittelbar – die Haftung auch für grobes Verschulden aus und ist daher jedenfalls nach § 309 Nr. 7b BGB unwirksam.

Der BGH sieht in ständiger Rechtsprechung als Begrenzung der 33 Haftung für grobe Fahrlässigkeit im Sinne des Klauselverbots nach § 11 Nr. 7 AGBG (§ 309 Nr. 7b BGB) auch eine generelle Verkürzung der Verjährungsfrist an.<sup>29</sup> Die Verjährungsbeschränkung befasst sich zwar nicht unmittelbar mit der Frage des Haftungsmaßes. Da sie keine Ausnahme enthält, ist davon auszugehen, dass alle Ansprüche unabhängig von der Art des Verschuldens erfasst werden. Mittelbar führt die generelle Verkürzung der Verjährungsfrist also dazu, dass die Beklagte zu 2) nach Fristablauf die Verjährungseinrede hinsichtlich aller etwaigen Schadensersatzansprüche unabhängig von dem jeweiligen Haftungsmaßstab erheben kann und so ihre Haftung für jedwede Art des Verschuldens entfällt. Die Klausel lässt es nicht zu, sie auf einen unbedenklichen Inhalt zurückzuführen<sup>30</sup>.

Auch ein Sanierungsberater/Unternehmensberater, der eine Sa- 34 nierungsbegutachtung nach IDW S 6-Standard vornimmt, kann seine Haftung nicht bei grob fahrlässigen Fehlern beschränken. Auf Grund seiner höheren Sachkenntnis ist das unbillig und verstößt gegen § 307 Abs. 1 und Abs. 2 BGB.<sup>31</sup>

Leitsatz: Ein Sanierungsberater mit spezifischen Fachkenntnis- 35 sen nimmt bei umfassender Beauftragung nach IDW S 6 – Standard ein besonderes Vertrauen in Anspruch, wie es wirtschafts-

23 BGH, Ur. v. 12.12.1996 – IX ZR 214/95, NJW 1997, 1008; Brandner, ZIP 1984, 1188 ff.; ebenso LG Hamburg, Ur. v. 12.6.2013 – 309 O 425/08, Rz. 215 ff.; OLG Koblenz, Ur. v. 15.1.2016 – 8 U 1268/14, Rz. 162.

24 BGH, Ur. v. 12.12.1996 – IX ZR 214/95 Rz. 55.

25 LG Hamburg, Ur. v. 12.6.2013 – 309 O 425/08, Rz. 215 ff.; OLG Koblenz, Ur. v. 15.1.2016 – 8 U 1268/14, Rz. 167; Schultz in Henssler/Gehrlein/Holzinger, Handbuch der Beraterhaftung, 2023, Kapitel 5, Rz. 44f.

26 LG Hamburg v. 12.6.2013 – 309 O 425/08 Rz. 219.

27 Ablehnende Anmerkung WPK Magazin 2015, 69.

28 OLG Koblenz v. 15.1.2016 – 8 U 1268/14 Rz. 167f.

29 BGH, Ur. v. 23.4.2012 – II ZR 211/09 Rz. 42, MDR 2012, 785 = juris; Ur. v. 29.5.2008 – III ZR 59/07, MDR 2008, 913 = ZIP 2008, 1481 Rz. 34 f.; Ur. v. 6.11.2008 – III ZR 231/07, MDR 2009, 160 = WM 2008, 2355 Rz. 17; Ur. v. 18.12.2008 – III ZR 56/08, NJW-RR 2009, 1416 Rz. 20 f. m.w.N.; Ur. v. 23.7.2009 – III ZR 323/07, juris Rz. 8.

30 BGH, Ur. v. 23.4.2012 – II ZR 211/09 Rz. 42, MDR 2012, 785 = juris; BGH, Beschl. v. 13.12.2011 – II ZB 6/09 Rz. 45, MDR 2012, 178 = juris.

31 OLG Bamberg, Ur. v. 31.7.2023 – 2 U 38/22 Rz. 61, MDR 2023, 1369.

prüfenden Professionen mit besonderem gesetzlich geregelten Haftungsregime entgegengebracht wird. Eine klauselmäßige Beschränkung dessen Haftung für eine Verletzung der zentralen Hauptpflichten auf grobe Fahrlässigkeit neben einer höhenmäßigen Beschränkung benachteiligt den Auftraggeber unbillig und ist wegen Verstoßes gegen die Grundsätze von Treu und Glauben gem. § 307 Abs. 1, Abs. 2 BGB unwirksam. (Rz. 61)

## 6. Fazit

- 36 Wer im Vertrauen auf die 1994 vorgenommene gesetzliche Neuregelung in Allgemeinen Auftragsbedingungen eine Haftungsfreizeichnung bis zum Vorsatz aufnimmt, setzt sich erheblichen Risiken aus.
- 37 Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sollten wegen des von ihm in Anspruch genommenen besonderen Vertrauens und seiner Monopolstellung den sicheren Weg gehen. Enthafte er sich bis zum Vorsatz und wird diese Klausel vom Gericht verworfen, verliert er jede Haftungsbeschränkung. Er haftet dem Mandanten auch der Höhe nach unbeschränkt gem. § 280 BGB. Der Weg zu einer geltungserhaltenden Reduktion der unwirksamen Klausel ist gem. § 306 BGB versperrt.<sup>32</sup>
- 38 In AAB's sollten Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – wie die Rechtsanwälte – nur eine Enthftung für leicht fahrlässiges Verschulden vereinbaren und diese mit einer dem Auftragsinhalt und den Vermögensinteressen angemessenen Höchsthaftungssumme unterlegen.
- 39 Ein Risiko bleibt aber auch dann. Denn der Verwender haftungsbeschränkender AGB's darf sich nach gefestigter Rechtsprechung des BGH nicht von solchen Pflichten und deren Erfüllung freizeichnen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Dienstvertrages erst ermöglicht (sog. Kardinalpflichten) und auf die der Mandant/Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.<sup>33</sup> Die Haftungsfreizeichnungsklausel darf nicht die vertraglich begründete Leistungspflicht einseitig zum Nachteil des Auftraggebers verschieben.

Diese Erwägung gilt auch für Beratungsverträge.<sup>34</sup> Im Falle der Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer sind die unmittelbar und persönlich von ihnen zu erfüllenden Pflichten sog. Kardinalpflichten. Sie sind zu unterscheiden von den Büroversehen, die zu den von ihnen geschuldeten bürointernen Organisationspflichten zählen. Von deren leicht fahrlässiger Pflichtverletzung und Haftung kann eine Freizeichnung erfolgen. Hier bleiben insbesondere im Hinblick auf alle hochqualifizierten und mit einer Monopolstellung versehenen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte offene Fragen.

---

### Dr. Jürgen Gräfe

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,  
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Partner der Dr. Gräfe, Melchers, Worm, Al-  
Badaoui Partnerschaftsgesellschaft mbB,  
Remagen

Schwerpunkte: Steuerberaterhaftung, Berufs-  
haftpflichtversicherung der rechts- und steuer-  
beratenden Berufe

[dr.graefe@gmw-kanzlei.de](mailto:dr.graefe@gmw-kanzlei.de)

[gmw-kanzlei.de](http://gmw-kanzlei.de)




---

32 *von Westphalen* in v. Westphalen/Thüsing/Pamp, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, 2023, Rz. 137 m.w.N.; *Schultz* in Henssler/Gehrlein/Holzinger, Handbuch der Beraterhaftung, 2023, Kapitel 5, Rz. 35; *Alvermann/Wollweber*, DStR 2008, 1707.

33 *von Westphalen* in v. Westphalen/Thüsing/Pamp, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, 2023, Rz. 41; *Pape/Opp*, Sanierungsgutachten, 2017, Rz. 1288 unter Hinweis auf BGH, Urt. v. 19.9.2007 – VIII ZR 141/07 und BGH, Urt. v. 20.7.2005 – VIII ZR 121/04, MDR 2006, 14 betr. Gebrauchtwagenkauf; OLG Bamberg, Urt. v. 31.7.2023 – 2 U 38/22 Rz. 61, MDR 2023, 1369; OLG Celle, Urt. v. 11.5.2023 – 11 U 119/22 Rz. 42 betr. Anlagenvermittler.

34 BGH, Urt. v. 15.6.2000 – III ZR 305/98 Rz. 13, MDR 2000, 1370; BGH, Urt. v. 13.1.2000 – III ZR 62/99 Rz. 28, MDR 2000, 405.